

Textliche Festsetzung

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

Planungsrechtliche Festsetzungen

(6 9 Absatz 1. BBang u. Baunvo):

1.1 Bauliche Nutzung

1.11 Art der Baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)

1.12 Mass der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO)

I 0,4 0,4 bei Ochentsprechend II 0,4 0,7 Einschrieben im Sinne von Abs. 5 Nr. 6 des 4 Reines Wohngebiet (WR)

nach § 3 BauNVO u Allgem Wohn-II
geb (WA) nach § 4 Bau NVO

1.13 Ausnahmen im

bei Z = GRZ

BauNNV sind gemäss § 1 Abs. 4 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

GFZ BAZ

1.14 Zahl der Vollgeschosse. (§ 18 BauNVO und § 2 Abs.4 LBO)

entsprechend den Einschrieben im Plan.

1.2 Bauweise

besondere Bauweise § 22 Abs. 4 BNVO. Grenzbau zulässig; Gartenhofhäuser, bezw. Winkelhäuser u. dergleichen.

Stellung der Gebäude 1.3 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BBauG)

Firstrichtungen parallel zu den rechtwinkligen Grundstücksgrenzen.

1.4 Nebenanlagen

im Sinne des § 14 BauNVO sind in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen. nordlich der Friedrich - Schiller-Str.

1.5 Banweise

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen 2.

Offen (\$22 Bankvo)

2.1 Gebäudehöhen (§ 111 Abs.1 Nr. 1 LBO

> 1-geschossige Bebauung: bei Flachdach

2-geschossige Bebauung: bei Flachdach

An der Grundstücksgrenze OK Dachgesims max. 3,50 m über OK Fussboden vom Erdgeschoss.

OK Dachgesins max. 6,50 m über OK Fussboden Erdgeschoss.

Die Erdgeschoss-Fussbodenhöhe darf nicht höher als 30 cm über dem vor Baubeginn bestehenden natürlichen Gelände festgesetzt werden.

Aufschüttungen und Abgrabungen 2.2 (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO

Die Innenhöfe sind nach Möglichkeit eben auf der Höhe des Erdgeschossfusabodens anzulegen.

2.3 Dachform (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Dachdeckung bei Dachneigung:

2.4 Aussere Gestaltung (§ 111 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

- 2.5 Einfriedigungen (§ 111 Abs. 1 Nr. 4 LBO)
- 2.6 Grenz- und Gebäudeabstände (§ 111 Abs. 1 Nr. 5 LBO)
- 2.7 Garagen (§9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst.e BBauG)

that the Armebourg on the elicitation laste Gestalties to

Flachdach bis zu 3º Neigung als Kiespressdach; möglichst bewachsen.

bezw. Dach bis 25°- 28° Weigung Kniestöcke sind micht wurdlasson.

dunkel engobiertes Biegel . Matarial

Die Aussenwände an der Grenze sind auf eigene Kosten so auszuführen, dass der Nachbar einen ebenen Garten auf Höhe seines Erdgeschoss-Fussbodens anlegen kann. Der Nachbar hat die geplante Höhe seines Gartens auf Anfrage verbindlich festzulegen.

Auffallende Farben sind zu vermeiden Helle Aussenmauern sollen die Grundlage von Material- und Farbkompositionen bilden.

Entlang der öffentlichen Strassen und Wege entfallen. Die Vorgärten v.E sind mit bodenständigen Sträuchern parkartig zu bepflanzen. Vorhöfe können ummauert werden, wenn sie architektonischer Bestandteil der Gebäude werden.

Wo keine Baugrenzen eingezeichnet sind, darf an die Grundstücksgrenze gebaut werden - ausgen offene Bauteite

Garagen erhalten die gleichen Dächer wie Wohnhäuser. Zusammengefasste Garagen sind gleich zu gestalten. Mit Garagen ist ein Abstand von 4,50 m vom Strassen-oder Gehwegrand einzuhalten.

FUR DIE RICHTIGKEIT DER ERGÄNZG. STREICHUNG U. ÜBERKLEBUNG. LEONBERG, 5.4.1971

Kreisbaurat

Richa

Für die Richtigkeit der roten Änderung. Leonberg, den 12.2.1970

Ob. Reg. Verm. Rat

Gefertigt:

Leonberg, den .6: September. 1969 Staatl. Vermessungsamt:

Mym

Oberregierungsvermessungsrat

Acres Names and Associated	infriedigungen Verfahrensvermerke:
infriedig	ourgenentwurf gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegt vom 19.4.79. bis 19.5.1971
	Auslegung bekannt gemacht am .9.4.1.9.71.
	bzw. in der Zeit vom bis durch
	Als Satzung gemäss § 10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am . A. G 19.71.
	Genehmigt gemäss § 11 BBauG vom mit Erlass vom 8.11.71 Nr. 11.612 2
	Ausgelegt gemäss § 12 BBaug ab Montagis/5. M.Fr.
	Genehmigung und Auslegung bekanntgemacht am .12 M. Fr gele Me. H. Alatho-46 bzw. in der Zeit vom
	bzw. in der Zeit vom
	In Kraft getreten am
7	

Bürgermeister

Zeichenerklärung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG) allgem. (chingabiet (& 4 Bau NVO) Reines Wohngebiet (§ 3 Bau NVO) Fläche für Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 u. § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f BBauG) Kindergarten besondere Bauweise (§ 22 Bau NVO) Bes. Bw. offene Bauweise (622 Bau NVO) Baugrenze (§ 23 Abs. 3 Bau NVO) Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG) öffentliche Parkflächen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen vorgesehene neue Grenzen der Umlegung Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 18 Bau NVO) I = 1 Vollgeschoss gem. § 2 Abs. 4 LBO (bei allen nicht mit II bezeichneten Flächen) II= 2 Vollgeschosse gem. § 2 Abs. 4 LBO (bei mit II bezeichneten Flächen) = Grundflächenzahl (\$ 17 Bau NVO) / GRZ bei Z I = 0,6 / (\$ 17 Abs. 2 Bau NVO) Bei 2 II = 0,4 (§ 17 Abs. 1 Bau NVO) Geschossflächenzahl (§ 17 Bau NVO) / GFZ bei Z I = 0,6 9 (\$ 17 Abs. 2 Bau NVO) bei Z II = 0,7 (§ 17 Abs. 1 Bau NVO) Dachneigung V DN Flo Flachdach Firstrichtung Abgrenzung von Flächen unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 4 Baunvo)

Zufahrtsverbot

Bürgermeisteramt Hausen a.W.

Fernruf Weil der Stadt 391

An

An das Landratsamt 725 Leonberg. 7251 Hausen a.W., den 18. März 1967

Kreis Leonberg

Kreis Leonberg
über Weil der Stadt (Württ.)

3 2.64

Bebauungsplan " Halden II " Betreff:

> Gemeinde Hausen an der Würm Landkreis L e o n b e r g

Begründung

zur Ausweisung einer Wohnsiedlung und Aufstellung eines Bebauungsplanes hierfür in dem Gebiet ' Halden II "

Durch die vorhergegangene Erschließung des " Industriegebietes Brunnensteig " kam der Gemeinderat nun zwangsläufig zu dem einstimmigen Beschluß, daß nunmehr ein weiteres Johnsiedlungsgebiet ausgewiesen wird. zumal etliche bauwillige Einheimische, welche als Grundstückseigentümer an der dbzgl. freiwilligen Umlegung beteiligt sind aus Wohnraummangel -Gründen jetzt dort selbst bauen möchten und auch die finanziellen Voraussetzungen dieserhalb gegeben sind. Als weitere Bauwillige kommen in Frage über 3 Dutzend ernsthafte Interesssenten (mit Finanzierungsnachweis) aus dem sehr dicht bevölkerten Kreis Leonberg, wo ja bekanntlich noch großer Wohnraummangel herrscht und auch für den Normaleinkommenbezieher selbst heute noch Bauplätze zu solzial angemessenen Preisen nicht ausreichend zu finden sind. Von der Gemeinde Hausen , bzw. von der Gesamtbürgerschaft her gesehen liegt es weiterhin im berechtigten Inderes se, daß die hier noch fehlenden Handwerker und Geschäfte, wie Metzger, Schuhmacher, Bäcker, Friseur, größere Lebensmittelgeschäfte usw. baldmöglichst hier ansässig werden können, was wiederum praktisch nur bei deren Vollexistenz, dh. beim Vorhandensein von mindestens 700 Einwohnern möglich wird.

Was die Folgelasten im Hinblick auf diese Bevölkerungszunahme anbelangt, so darf festgestellt werden, daß durch die bereits vorgenommene Erweiterung der Masserversorgung auf die Kapazität für über 1000 Einwohner, wie auch durch die bereits im Gang befindlichen Schul-und Turnhallenneubauten jetzt schon ein erheblicher Teil der Folgelasten vorweg bezahlt sind.

Wenn ein Teil der vorgesehenen Gebäude über den altherkömmlichen Rahmen der Bauweise hinausgeht, so darf darauf verwiesen werden, daß es heutzutage (auch bereits in kleineren Orten im Kreis Leonberg!) üblich ist weniger mit der Postkutsche, sondern mehr mit dem Auto und dem Düsenflugzeug zu reisen. Sollte man in unserem demokratischen Staat, was den Bauform-Geschmack anbelangt, nicht auch den Einzelnen weitgehends nach seine Facon seelig werden lassen ?

Ansonsten ist ja dem berechtigten Wunsch des Kreisbauamtes bezüglich der Einmündung der Haupterschliessungsstrasse, wie auch der Grundstücks= zuschnitte bereits Sorge getragen worden. Wir hoffen daher gerne -und auch im Hinblick auf das Drängen der Bauwilligen- dass jetzt der Plan ohne Anderung befürwortend an die Fräger öffentlicher Belange zügig wei= tergehen wird und danken Ihnen für Ihre gefl. Hilfestellende Mühewaltung allerbestens.

Mit verbindlicher Hochachtung